



# Gugelgilde e.V.

Verein für Live- und Tischrollenspiel

Seite 1 von 7

## - Geschäftsordnung des Gugelgilde e.V. -

Stand vom 26. März 2021

### Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemein.....	2
§2 Kommunikation .....	2
§3 Protokolle .....	3
§4 Vereinsveranstaltungen .....	3
§5 Organisatoren (Orga).....	3
§6 Finanzen.....	5
§7 Fundus .....	6
§8 Nichtigkeit.....	7



## §1 Allgemein

- 1.) Die Geschäftsordnung dient als Ergänzung zur Satzung des Gugelgilde e. V. Nicht erfasste Situationen sind gemeinsam zwischen Vorstand und Mitgliedern zu klären.
- 2.) Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt gemäß §11 (2) der Satzung.
- 3.) Um sprachlich inklusiv zu sein, wird in diesem Dokument das Partizip I verwendet, dies meint keine zeitliche Einschränkung.

## §2 Kommunikation

- 1.) Zusätzlich zu mündlicher, fernmündlicher oder postalischer Kommunikation gilt die E-Mail als reguläres Kommunikationsmittel.
- 2.) Eine E-Mail wird der Briefform gleichgestellt, dabei sind vollständiger Name und Datum zu nennen. Zu Zwecken der Erreichbarkeit hat jedes Mitglied etwaige Änderungen der Post- oder E-Mail-Adresse unverzüglich an den Vorstand zu melden. Weiterhin hat das Mitglied sicherzustellen, dass es E-Mails des Vereins ungehindert empfangen kann.
- 3.) Ergänzend zur Satzung sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den E-Mail-Verteiler des Vereins möglich. Davon ausgeschlossen sind Änderungen der Satzung und Personenwahlen. Jedes Vereinsmitglied kann dafür Anträge an den Vorstand herantragen. Innerhalb eines Monats entscheidet der Vorstand über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrages muss unter Angabe der Gründe erfolgen. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann das antragstellende Vereinsmitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einreichen. Wird der Antrag angenommen, so initiiert der Vorstand den Prozess der Beschlussfassung. Wird ein Antrag von mindestens 15 % der Vereinsmitglieder in schriftlicher Form gefordert, ist der Antrag umgehend durch den Vorstand anzunehmen und die Beschlussfassung einzuleiten. Für die Beschlussfassung mittels E-Mail gelten folgende Regeln:
  - a) Alle Mitglieder werden per E-Mail (über den E-Mail-Verteiler des Gugelgilde e. V.) über die Abstimmung informiert. In der E-Mail müssen folgende Angaben enthalten sein:
    - Inhalt der Abstimmung, wobei es sich um einen Antrag handeln muss, der angenommen oder abgelehnt werden kann
    - Link zur Diskussion des Themas im internen Gugelgilde-Forum
    - zwei **Moderierende** (zwei vom Vorstand benannte Vereinsmitglieder)
    - Zeitraum der Diskussion (mindestens 14 Tage ab Absendung der E-Mail)
    - Zeitraum der Abstimmung (mindestens 3 Tage länger als die Diskussion).



- b) Im Zeitraum der Abstimmung darf jede **stimmberechtigte Person** nur einmal mit eindeutiger Aussage abstimmen. Die Stimmabgabe erfolgt per E-Mail unter Angabe des Namens an beide **Moderierende**.
- c) Die Beschlussfassung des Antrags erfolgt gemäß §11 (2) der Satzung.
- d) Die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses erfolgt per E-Mail (über den E-Mail-Verteiler des Gugelgilde e. V.) durch die **Moderierenden**.
- e) Die **Moderierenden** verpflichten sich zu Sorgfalt und Verschwiegenheit. Dies gilt gegenüber allen Vereinsmitgliedern und somit auch gegenüber dem Vorstand.

### §3 Protokolle

- 1.) Der Vorstand führt nach Bedarf Vorstandstreffen zu aktuellen Themen durch. Das Vorstandstreffen wird durch ein Sitzungsprotokoll dokumentiert und auf der Vereinshomepage veröffentlicht.
- 2.) Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand protokolliert und stehen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht zur Verfügung.
- 3.) Eine Liste aller Orgas im Verein ist öffentlich zu führen.

### §4 Vereinsveranstaltungen

- 1.) Vereinsveranstaltungen dienen dem Ziel und Zweck des Vereins gemäß §2 der Satzung.
- 2.) Vereinsveranstaltungen können entweder durch den Vorstand oder durch eine Orga (siehe §5 der Geschäftsordnung) durchgeführt werden.
- 3.) Bei Vereinsveranstaltungen, welche nicht durch den Vorstand durchgeführt werden, muss die aktuell gültige Veranstaltungsvereinbarung von allen Mitgliedern der Orga und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden.
- 4.) Bei versicherungsrelevanten Vereinsveranstaltungen wird die Veranstaltung durch den Vorstand an die Veranstaltungsversicherung gemeldet, um einen Versicherungsschutz zu gewährleisten.
- 5.) Die Änderung der Veranstaltungsvereinbarung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

### §5 Organisatoren (Orga)

- 1.) Der Vorstand des Vereins vergibt den Status "Orga des Gugelgilde e. V." unter



folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Ziele der Orga (z. B. Veranstaltung von Rollenspielen) entsprechen den Vereinszielen, welche in der Satzung verankert sind.
- b) Die Einreichung eines formlosen Antrages durch die Orga und Zustimmung durch den Vorstand.
- c) Alle Mitglieder der Orga sind volljährige Mitglieder des Vereins.
- d) Die Orga benennt eine **hauptverantwortliche Person** und eine **kassenverantwortliche Person**. Beide Posten können durch ein und dieselbe Person besetzt werden.

## 2.) Rechte der Orga

- a) Die Orga erhält Unterstützung in allen Fragen der Vorbereitung und Durchführung ihrer Ziele im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins. Dies beinhaltet unter anderem: Öffentlichkeitsarbeit, Erfahrungsaustausch, Unterstützung in finanziellen Belangen, Nutzung des Vereinsfundus, Webpräsenz und Versicherung (Vereinschaftpflicht und Veranstaltungsversicherung).
- b) Die Orga erhält die Möglichkeit, ein Unterkonto des Gugelgilde-Hauptkontos einzurichten. Zugang zu dem Unterkonto erhält die benannte **kassenverantwortliche Person** der Orga.
- c) Rücklagen, die im Rahmen von Aktivitäten der Orga entstanden sind, stehen der Orga für zukünftige Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks zur Verfügung. Zum Zwecke des Ausgleichs von Steuerschulden oder in Notfällen ist der Vorstand berechtigt die Rücklagen der Orga zu verringern. Der Vorstand muss dies der Orga umgehend mitteilen.
- d) Der Orga wird eine vom Vorstand benannte Ansprechperson zur Seite gestellt. Die Ansprechperson begleitet folgende Aufgaben:
  - Kommunikation mit der Orga und dem Vorstand
  - Einhaltung der Rechte und Pflichten
  - Prüfung der Endabrechnung und der Belege

## 3.) Pflichten der Orga

- a) Möchte eine Orga eine Vereinsveranstaltung gemäß §4 der Geschäftsordnung durchführen, so muss sie dem Vorstand rechtzeitig vor Veröffentlichung der Veranstaltung ein organisatorisches und finanzielles Konzept zur Prüfung vorlegen. Die Finanzkalkulation sollte einen ausreichenden Finanzpuffer (von regulär 10 %) enthalten, um unvorhergesehene Ausgaben abdecken zu können.



# Gugelgilde e.V.

Verein für Live- und Tischrollenspiel

Seite 5 von 7

- b) Die Orga darf im Rahmen einer Veranstaltung nur über ihre Rücklagen und über die im Rahmen der Veranstaltung eingegangenen Einnahmen verfügen. Eine darüber hinaus gehende Vorfinanzierung muss durch die Orga beim Vorstand beantragt werden.
- c) Bei der Durchführung einer Vereinsveranstaltung durch eine Orga gelten die Bedingungen der Veranstaltungsvereinbarung.
- d) Die Orga leistet einen Beitrag zum Aufbau und zur Erhaltung eines attraktiven Vereinsfundus. Um dies zu gewährleisten unterrichtet die Orga den Vorstand oder die **Fundusverwaltung** über den Erwerb von Gegenständen, damit diese Gegenstände in die Bestandsliste des Vereinseigentums aufgenommen werden können.

## 4.) Auflösung der Orga

- a) Die Orga kann zu jeder Zeit ihre Auflösung beschließen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Abschlussbericht anzufertigen und alle offenen Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen, Rechnungen, Belege) abzuschließen.
- b) Der Vorstand ist berechtigt einer Orga den Status „Orga des Gugelgilde e.V.“ zu entziehen, wenn die Orga für mindestens 24 Monate keine Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes durchführt, dem Verein finanziell schadet, den Ruf des Vereins schädigt oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Beschluss und die Begründung sind der Orga umgehend mitzuteilen. Durch diesen Beschluss verliert die Orga die unter §5.2 der Geschäftsordnung genannten Rechte. Die Orga muss danach alle offenen Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen, Rechnungen, Belege) schnellst möglich abschließen.
- c) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Orga binnen 4 Wochen Widerspruch einlegen. Widerspricht die Orga der Aberkennung ihres Status leitet der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Abstimmung der Mitglieder ein, die endgültig über die Aberkennung entscheidet.
- d) Nach Auflösung der Orga verfügt der Verein über die Rücklagen der Orga.

## §6 Finanzen

### 1.) Mitgliedsbeitrag

- a) Der Verein erhebt einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag von 48 (achtundvierzig) Euro pro Kalenderjahr und Mitglied. Dieser Regelsatz kann unter folgenden Bedingungen auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand auf 24 (vierundzwanzig) Euro reduziert werden:



# Gugelgilde e.V.

Verein für Live- und Tischrollenspiel

Seite 6 von 7

- Das Mitglied ist in **Schulausbildung, Studium, Ausbildung** oder erwerbslos bzw. erwerbsunfähig.
- Das Mitglied ist amtstragende Person des Gugelgilde e. V. im laufenden Geschäftsjahr oder nach Maßgabe des Vorstandes anderweitig im besonderen Maße für den Verein tätig.
- Das Mitglied hat im vorherigen Geschäftsjahr eine Vereinsveranstaltung organisiert, beispielsweise als Teil einer Orga des Gugelgilde e. V.

Nachweise zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrages sind bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Vorstand zur Prüfung zu übermitteln.

- Mitglieder, die den Verein über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus finanziell unterstützen möchten, können einen außerordentlichen Mitgliedsbeitrag von 60,00 EUR zahlen.
  - Angebrochene Mitgliedsjahre bei Eintritt und Austritt sind anteilig (auf ganze Monate gerundet) zu entrichten. Sämtliche Mitglieder sind zur fristgerechten Beitragszahlung jeweils bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres verpflichtet. In begründeten Einzelfällen können abweichende Zahlungsmodalitäten (Stundung, Ratenzahlung) mit dem Vorstand vereinbart werden.
  - Nach einer Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit erinnert der Vorstand säumige Mitglieder an ihre Zahlungspflicht. Nach jeweils weiteren 14 Tagen spricht der Vorstand eine erste bzw. zweite Mahnung aus, verbunden mit dem Versuch einer persönlichen Kontakt-aufnahme. Bleibt das Mitglied weiterhin den Beitrag schuldig, entscheidet der Vorstand sechs Monate nach der ursprünglichen Fälligkeit über den Ausschluss des Mitglieds.
- Rechtshandlungen, die den Verein zu Ausgaben verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Darunter zählen insbesondere auch Kalkulationen für Vereinsveranstaltungen.
  - Eine genehmigte Kalkulation für eine Vereinsveranstaltung beinhaltet eine Genehmigung für Ausgaben in Höhe der zu dieser Veranstaltung eingegangenen **Teilnehmendenbeiträge**, weiterer geplanter Einnahmen und eventueller Rücklagen der Orga. Diese Summe darf die eingereichte Summe der Kalkulation übersteigen, z. B. wenn mehr Teilnehmende als in der Kalkulation erwartet an der Veranstaltung teilnehmen. Die Orga ist verpflichtet einen drohenden oder effektiven Verlust durch die Veranstaltung, sobald dieser absehbar ist, dem Vorstand mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen (weitere Details hierzu finden sich in der Veranstaltungsvereinbarung).
  - Bei Investitionsentscheidungen des Vereins sollte auch nach Investition noch ein Sockelbetrag von 600 (sechshundert) Euro auf dem Hauptkonto der Gugelgilde





# Gugelgilde e.V.

Verein für Live- und Tischrollenspiel

Seite 7 von 7

verbleiben, um unvorhergesehene Ausgaben abdecken zu können.

## §7 Fundus

- 1.) Alle Belange des Vereinsfundus, bis auf die im §7 der Geschäftsordnung genannten, werden in der Fundusordnung behandelt.
- 2.) Die Änderung der Fundusordnung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Für die Festlegung der Höhe und die Verwendung am Jahresende übrigbleibende Beiträge sind die „Orgas des Gugelgilde e. V.“ und die **Fundusverwaltenden** des Vereins zur Beratung einzuladen.
- 3.) Für die Erhaltung, Unterbringung und Erweiterung des Fundus wird ein Beitrag von den Veranstaltungen einbehalten, welcher sich an der Anzahl der Tage und der Anzahl der **Teilnehmenden** der Veranstaltung orientiert.

## §8 Nichtigkeit

- 1.) Die Wirksamkeit dieser Geschäftsordnung bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Geschäftsordnung unberührt.  
Punkte dieser Geschäftsordnung unberührt.